

zur Aufklärung dienen dürfte, ist die schon oben angebeutete vom 20. Mai 1863 her datirende Dienstinstruktion für das fürstliche Jagdpersonal, welche im 2. Abschnitt über den Waffengebrauch sich wörtlich wie folgt äußert:

„Von der Waffe zum Behufe der Arretirung von Wilddieben, darf nur im äußersten Nothfalle als Nothwehr Gebrauch gemacht werden.“

Um nun aus diesen aktenmäßigen Feststellungen zu einem Schlusse zu kommen, so wird wohl Jedermann klar einleuchten, daß dasjenige, was der Abg. Wanger durch seinen Antrag unter Punkt a, b und c erreichen wollte, schon seit Jahren in unsern bestehenden Gesetzen und Verordnungen im vollen Umfange enthalten war und deshalb als gegenstandslos vom Landtage nicht behandelt werden konnte.

Was die letzte Bestimmung des Wangerschen Antrages betrifft, welche Seiner Durchlaucht dem Fürsten das dormalen eingepachtete Jagdrecht für die nächsten 10 Jahre unentgeltlich zugesichert wissen will, ist uns dieselbe bis zur Stunde noch nicht einleuchtend geworden um so mehr, als der Antragsteller in der Begründung seines Antrages den Landtag daran ermahnt, dem Volkswillen, welcher in den Gemeindepetitionen ausgesprochen sein soll, Beachtung und Rücksicht zu tragen, diese Petitionen aber nichts geringeres als die Aufhebung aller Jagdpachtverträge und Freigebung der Jagd verlangen.

Auch über diese eigenthümliche Freigebigkeit glaubte die Majorität des Landtages mit richtigem Takte zur Tagesordnung übergehen zu müssen.

Bezüglich der Petitionen, welche von verschiedenen Gemeinden, wie schon oben bemerkt, an den Landtag gerichtet wurden, scheinen die Bittsteller den Umstand nicht beachtet zu haben, daß von der fürstl. Regierung im Namen des Landes bestimmte auf eine gewisse Anzahl von Jahren zielende Jagdpachtverträge abgeschlossen wurden, welche ohne eine offenkundige Vertragsverletzung nicht beliebig aufgehoben werden können. Um nun an dieser Stelle auf den traurigen Vorfall zu kommen, welcher jene Petitionen unmittelbar veranlaßt hat, so hätte derselbe nur dann den Grund zu einer Pächtauflösung geben können, wenn das Jagdpersonal den Auftrag erhalten hätte so unnachsichtig gegen Jagdfrevler vorzugehen, während aber im Gegentheil eine ganz klare Verordnung, die wir schon oben wörtlich angeführt haben, den Gebrauch der Waffe nur für den Nothfall der Gegenwehr gestattet. Wenn nun trotz dieser vorsichtigen Verordnung und den Bestimmungen des Jagdgesetzes jene Unglückthat sich ereignen konnte, so ist für dieselbe der Thäter allein verantwortlich zu machen; die Erfahrung zeigt uns ja häufig genug, daß überall, wo die besten Gesetze zum Schutze des Eigenthums, der persönlichen Sicherheit aufgestellt sind, dennoch Uebertretungen derselben stattfinden, für welche die jeweiligen Behörden verantwortlich zu machen gewiß Niemand einfallen wird.

Wenn demnach der Landtag dem in jenen Petitionen ausgesprochenen Verlangen hätte entsprechen wollen, so hätte dieses ohne einen verletzenden Akt gegen die Person des Fürsten in der Eigenschaft als Jagdpächter des Landes, unmöglich geschehen können.

Das aber wollte und konnte das Volk von seinen Vertretern nicht verlangen, daß sie nach so vielen Beweisen fürstlicher Huld und Wohlthaten die Pflichten der Dankbarkeit in einer das Land entehrenden Weise vergessen, daß dieselben, nachdem sie mit der einen Hand bitten und empfangen, mit der andern denselben Wohlthäter verletzen sollten!

Ob nun nach dem oben Gesagten jene Abgeordneten, welche am 22. des v. Jahres die bekannten Petitionen und die damit zusammenhängenden Anträge abgelehnt haben, noch immer den ihnen nachher gemachten Vorwurf verdienen, daß sie die Interessen des Volkes nicht gewahrt hätten, das über-

lassen wir getrost dem gerecht und einsichtig denkenden Theil unserer Bevölkerung!

Baduz, 23. Februar. Wie man verschiedenen Schweizerzeitungen entnimmt, ist die Reblaus auch in St. Gallischen Rebbergen (bei Rapperswyl) aufgetreten. Es gehen hierüber interessante Berichte ein.

Schon seit etwa 20 Jahren wurde dort die Beobachtung gemacht, daß an einzelnen Stellen Reben durch Wurzelsäulniß zu Grunde gingen. Als Ursache sah man allgemein die Bodenbeschaffenheit an und glaubte, daß Feuchtigkeit, schwerer Grund oder tiefer liegendes Wasser diese Rebenkrankheit erzeugen könnten. An mehreren Orten wurden Versuche mit Drainage gemacht und zwar theilweise mit, aber auch ohne Erfolg. Als vor einigen Jahren das Auftreten der Reblaus in Frankreich bekannt wurde, machte man sich mit dem Gedanken vertraut, es möchte ein ähnliches Insekt Ursache dieser Zerstörungen sein, legte diesen aber kein besonderes Gewicht bei, da sich eben keine weitere Verbreitung zeigte.

Letztes Frühjahr bei Anlaß eines Rebenkurses in Rempraten bei Rapperswyl, gegeben durch Hrn. Kraft von Schaffhausen, wurden die ersten mikroskopischen Untersuchungen angestellt und damals auf solchen erkrankten Wurzeln ein Insekt entdeckt, das der Phylloxera vastatrix ziemlich ähnlich zu sein schien. Diesen Winter wurden dann mit Reben aus diesen Weinbergen an der Universität in Genf weitere Untersuchungen vorgenommen und das wirkliche Vorhandensein der Reblaus konstatiert. Diese Rebenkrankheit kommt aber nicht nur in einem einzelnen Weinberge vor; sie findet sich in sehr vielen Rebgiutern in Rempraten und Jona und zwar, wie schon bemerkt, seit einer Reihe von Jahren, ohne daß man aber die Ursache kannte, noch die Mittel zu deren Bekämpfung ausfindig machen konnte.

Die gleichen Erscheinungen findet man auch in den Weinbergen bei Wallenstadt und am Bodensee.

Politische Rundschau.

In **Deutschland** tauchen in jüngerer Zeit verschiedene Gerüchte auf, welche von einem baldigen Rücktritte des Fürsten Bismarck sprechen. Dieselben scheinen insoweit Beachtung zu verdienen, als der Reichskanzler selbst schon die Absicht ausgesprochen haben soll, wegen seiner stark angegriffenen Gesundheit sich ins Privatleben zurückzuziehen.

In **Frankreich** hat sich im Verlaufe der letzten Woche ein sehr interessanter Prozeß zwischen dem bonapartistischen Redakteur des „Pays“ Paul de Cassagnac und dem General Wimpfen abgespielt. Den Anlaß zu diesem Prozesse bildete ein Artikel im „Pays“, in welchem dem General Wimpfen, der bekanntlich in der Schlacht von Sedan nach der Verwundung des Marschalls Mac Mahon den Oberbefehl über die dort kämpfenden französischen Truppen übernommen hatte, eine vorzügliche Mitschuld an der bekannten Niederlage der französischen Armee wegen Unfähigkeit im Commando beigemessen wurde. General Wimpfen klagte und wählte sich Jul. Favre zum Verteidiger, während der Redakteur des „Pays“ 3 französische Generale, welche an der Schlacht von Sedan theilgenommen hatten, als Zeugen zitierte. Die Aussagen der letzteren bestätigten in der That die Auslassungen des „Pays“, worauf der Gerichtshof keine andere Wahl hatte, als den angeklagten Redakteur des genannten Blattes freizusprechen. Man kann sich denken, daß die Bonapartisten ein bedeutendes Capital aus diesem Urtheile schlagen werden.

In **England**. In der Militärakademie zu Woolwich fand am 16. d. Mts. die Preisvertheilung nach abgehaltenem Examen statt, und diese erregte um so größeres Interesse, als der Prinz Louis Napoleon bekanntlich mitbetheiligt war. Der Herzog v. Cambridge präsidirte, und die Kaiserin Eugenie nebst Gefolge,